

RS Vwgh 1993/3/31 92/01/0717

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Eine ohne weitere Konsequenzen beendete Inhaftierung läßt nicht den Schluß zu, der Asylwerber habe mit weiteren, gegen ihn gerichtetem Vorgehen wegen eines von ihm organisierten Streiks zu rechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010717.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at